

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft**

**Schuster, ...**

**Heidelberg, 1834**

XVIII. Von dem Ersatz der Forderungen der Eheleute

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

### XVIII. Von dem Ersatz der Forderungen der Eheleute.

187. Die Forderung eines Ehegatten an die Gemeinschaft wird aus dem Gemeinschaftsvermögen ergänzt. 1470

Haben beide Ehegatten Forderungen an die Gemeinschaft zu machen, so geht bei der gegenseitigen Zurrücknahme die Frau dem Manne vor. 1471

188. Der Ersatz geschieht zuerst aus der Baarschaft, dann aus den Fahrnissen und hülfweise aus den Gemeinschaftsliegenschaften, wobei der Frau und ihren Erben unter den Liegenschaften die Wahl zu steht. 1471

Reicht das Gemeinschaftsvermögen nicht hin, um die Frau oder ihre Erben mit ihrer Beibringensforderung zu befriedigen, so kann sie den Ersatz ihrer Forderung auf das eigene Vermögen des Mannes richten. 1472

### XIX. Von der Theilung des Gemeinschaftsvermögens.

189. Hat die Frau die Gemeinschaft angenommen, und es hat sich eine Aktivgemeinschaft herausgestellt, so wird jedem Ehegatten die Hälfte davon zugetheilt, so wie bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens selbst, an jeder Gattung von Gegenständen, und an der auf Rechnung des gemeinschaftlichen Vermögens geschehenen Ausstattung jedem Ehegatten die Hälfte zugewiesen wird, wenn nicht durch einen Ehevertrag ein Anderes bestimmt ist. 1467 1474 1439

190. Ist ein Ehegatte in die Gemeinschaft schuldig, so nimmt der Andere aus der vorhandenen Baarschaft Schusser's Vermögensbeschreibung. 5